



Urteilsbesprechung

Lässt sich der Auftragnehmer darauf ein, eine Pauschalvergütung anzubieten, obgleich ihm bekannt ist, dass das vorliegende Leistungsverzeichnis veraltet ist, kann er Mengenmehrungen auf der Grundlage des überarbeiteten Verzeichnisses nicht abrechnen.

OLG Frankfurt, Urteil vom 23.07.2013 6 U 122/12
BGH Beschluss vom 25.6.2015 VII ZR 238/13

145. Ausgabe, November 2015

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die Parteien verhandelten im September 2008 über einen Großauftrag zum Einbau einer Heizung auf der Grundlage eines aus dem Vorjahr stammenden Leistungsverzeichnisses, das nicht mehr dem aktuellen Planungsstand entsprach und sich nach Angaben des Auftraggebers in der Überarbeitung befand. Gleichwohl war der Auftragnehmer bereit, eine Pauschalvergütung von 1,5 Millionen € anzubieten. Das Leistungsvolumen erhöhte sich nachträglich erheblich. Der Auftragnehmer machte geltend, es seien 20.000 Meter Rohre mehr verlegt worden und 300 Absperrventile mehr eingebaut worden. Die hierfür zusätzlich geltend gemachte Vergütung wurde dem Auftragnehmer in allen Instanzen versagt.

2. Entscheidung des Gerichts

Ein Schadenersatzanspruch wegen fehlerhaftem Leistungsverzeichnis lehnte das OLG ab, ebenso wie eine Nachtragsvergütung wegen Änderung der Geschäftsgrundlage. Habe der Auftraggeber die für die Preisermittlung maßgebenden Umstände erkennbar lückenhaft angegeben, scheidet ein Schadenersatzanspruch aus. Gleiches gelte, wenn der Auftragnehmer nicht auf die Richtigkeit des Leistungsverzeichnisses habe vertrauen dürfen, weil es noch überarbeitet werden sollte. Auch ein Ausgleichsanspruch beim Pauschalpreisvertrag nach § 2 Abs. 7 VOB/B bestehe nicht, wenn der Auftragnehmer bei zutreffender Bewertung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen die Lücken des Leistungsverzeichnisses hätte berücksichtigen können.

3. Praxishinweise

- Das Urteil ist eine Warnung vor der beliebten Taktik, auf unvollständige Leistungsverzeichnisse günstig zu bieten, um nachher über Nachträge zu verdienen.
- Gerade bei größeren Bauvorhaben ist es Praxis, dass sich die Planung laufend ändert, meistens kommen zusätzliche Leistungen hinzu, je konkreter die Planung wird. Liegen dem Anbieter Informationen zu solchen Leistungserweiterungen vor, darf er nicht untätig bleiben.
- Werden dem Auftragnehmer veraltete Leistungsverzeichnisse zur Verfügung gestellt, darf er nicht darauf vertrauen, dass damit Nachträge quasi selbstverständlich sind.
- Ist erkennbar, dass es nicht bei den ursprünglich geplanten Leistungen bleibt, sollte der Auftragnehmer von Pauschalpreisvereinbarungen Abstand nehmen, insbesondere von Globalpauschalpreisvereinbarungen.